

2. Gastronomiemöblierung sowie sonstige Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot

2.1 Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische etc.).

Alle darüber hinaus von Gewerbetreibenden vor Ladenlokalen ohne begründeten Bezug zu einer gastronomischen Nutzung im öffentlichen Straßenraum aufgestellten Stühle und Bänke (keine Tische und Sonnenschirme) gelten als „Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot“. Die Verwendung dieser Sitzmöbel zum Zwecke der Warenauslage ist ausgeschlossen.

2.2 Erforderlichkeit einer Regelung:

Außenbewirtschaftung wird von der Stadt Koblenz prinzipiell gewünscht und unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes führen und damit zum „Gesichtsverlust der Straße“. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden.

Mit einer privaten Initiative im Bereich von nicht gastronomisch genutzten Ladenlokalen (ausschließlich Gewerbetreibende) - mit Vorrecht im Erdgeschoss sowie mit Ausnahme der Hauseingänge und Gebäudeeinfahrten - den Passanten vor dem jeweiligen Gebäude eine Sitzmöglichkeit zum Verweilen in Form von Stühlen oder Bänken ohne gastronomisches Angebot anbieten zu können, wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum geliefert.

Daher erlaubt die Richtlinie in der Praxis auch die Anwendung der nachfolgenden gestalterischen Grundsätze unter 2.3-2.4 und 3.3-3.4 auf diese Form der Möblierungselemente, wie Stühle (keine Bistro- u. Barhocker) und Bänke (keine Bierbänke) ohne gastronomisches Angebot und deren Platzierung im öffentlichen Raum.

2.3 Zu beachtende Grundsätze:

2.3.1 Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Gastronomiemöblierung soll vermieden und ein ruhiges Straßenbild erzeugt werden.

2.3.2 Pro Gastronomiebetrieb soll die Möblierung einheitlich gestaltet werden.



Stadt Koblenz

Warenauslagen

Richtlinie über die Gestaltung
von Sondernutzungen im
öffentlichen Raum

- 2.3.3 Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten.**
- 2.3.4 Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.**
- 2.3.5 Im Bereich der „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“ soll die Verwendung von massiv und aufdringlich gestalteter Gastronomiemöblierung vermieden werden, um so die offene, leichte und freundliche Atmosphäre der Plätze zu unterstützen.**



2.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 2.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn...



... pro Gastronomiebetrieb die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich gestaltet werden.

... bei der Materialwahl des Mobiliars vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben verwendet werden.

... auf die Verwendung von Kunststoff als alleiniges Material für Bestuhlungselemente verzichtet wird.

... als Bestuhlungs- oder Freisitzflächen nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht.

... im **Sonderbereich „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße und Görresplatz“** soll die Verwendung von massiv und gleichzeitig aufdringlich gestalteter Gastronomiemöblierung vermieden werden.



Stadt Koblenz

Gastronomiemöblierung

Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum

3.3 Zu beachtende Grundsätze:

- 3.3.1 Warenauslagen dürfen im Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden.**
- 3.3.2 Eine besondere Aufdringlichkeit durch Verwendung entsprechend dominanter und auffälliger Farben soll ausgeschlossen werden.**
- 3.3.3 Der öffentliche Straßenraum darf durch die angebotenen Waren und Warenauslagen nicht das Gesicht eines Basars / Flohmarktes erhalten.**
- 3.3.4 Andere Formen der Warenpräsentation als Warenauslagen, wie etwa die Aufhängung an Fassaden und Fassadenteilen (Schaufenster, Türrahmen etc.), die in den öffentlichen Straßenraum ragen, sind nicht zugelassen.**
- 3.3.5 Die besonderen Teilbereiche „Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt sollen - als stadtgestalterisch wichtigste und sensibelste Bereiche der Innenstadt - in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Diese Bereiche dienen in erster Linie dem kommunikativen Gemeingebrauch und sollen daher in der Regel dem Fußgängerverkehr und der Außengastronomie vorbehalten bleiben. Deshalb sollen Warenauslagen in der Regel hier nur sehr zurückhaltend zugelassen werden.**



3.4 Beispiele geeigneter Maßnahmen:

Die gemäß Nr. 3.3 zu beachtende Grundsätze werden insbesondere erfüllt, wenn



... entweder nur eine Art / ein Typ von Warenauslagen bezüglich Form, Material, Größe und Farbe einheitlich pro Einzelhandels- und Gewerbebetrieb aufgestellt wird oder ein Werbeträger.

... nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebes entspricht. Dabei soll die Summe der aufgestellten Warenauslagen **einschließlich etwaiger Sitzmöbel ohne gastronomisches Angebot** nicht mehr als die Hälfte der Breite der Geschäftsfront verstellen. Unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten darf die Sondernutzungsfläche eine Tiefe von **1,50 Meter** nicht überschreiten.

... bei der Farbgestaltung der Warenauslagen grelle Farbtöne vermieden werden.

... Sammelbehälter aller Art (Plastikkörbe, Holzkisten, Paletten etc.) keine Verwendung finden und die Waren nicht direkt auf den Boden gelegt / gestellt werden.

... in den **Sonderbereichen „Platzfolge Münzplatz, Am Plan, An der Liebfrauenkirche mit Entenpfuhl, Jesuitenplatz mit Firmungsstraße, Görresplatz“ und Altstadt** nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen wird, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebes entspricht und dabei die Summe der aufgestellten Warenauslagen nicht mehr als die Hälfte der Breite der Geschäftsfront verstellen und unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten eine Tiefe von **1,00 Meter** nicht überschritten wird.

